



Satzung

Des Verbandes Internationaler Tauchschnlen (VIT)

§ 1 Zweck des Verbandes

1. Der Verband hat den Zweck, den gesamten Tauchsport zu fördern, insbesondere auch die Jugend für den Tauchsport zu begeistern, sowie das Verständnis für den Schutz der Natur im Meer und in den Binnengewässern zu wecken.
2. Der Verband unterstützt Tauchsulen,- basen und- lehrer durch Informationen, Aus- und Weiterbildungsseminare in dem Bemühen, die Tauchausbildung und die Ausübung des Tauchsports immer sicherer und umweltbewusster zu machen.
3. Der Verband ist politisch und weltanschaulich neutral.
4. Der Verband erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.
5. Der Verbandszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Durchführung von Seminaren und Lehrgängen für Ausbilder.
 - b) Einheitliche Ausbildung und Prüfung nach den Richtlinien international anerkannter Tauchsport – Organisationen.
 - c) Informationen der Tauchinteressenten durch Publikationen des Verbandes.
 - d) Kontaktpflege mit nationalen und internationalen Sportlehrern und deren Verbänden.
 - e) Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gegenüber in- und ausländischen Regierungen, Behörden, Institutionen und Industrie im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes.
 - f) Organisation eines Versicherungsschutz für Tauchsulen und –basen, für Taucher und Tauchlehrer.

§ 2 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Name des Verbandes lautet:
VERBAND INTERNATIONALER TAUCHSCHULEN (abgekürzt VIT) e.V..
2. Sitz des Verbandes ist München. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgericht München eingetragen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. **Ordentliche Mitgliedschaft:**
Ordentliches Mitglied kann jeder Träger einer Tauchschule oder Tauchbasis sein, bei dem mindestens ein VIT – Tauchlehrer mit gültiger Abnahmeberechtigung tätig ist, sowie jeder Tauchlehrer, der durch Prüfung oder Umschreibung den Status des aktiven VIT – Tauchlehrers besitzt sowie jeder brevetierter VIT-Assistenztauchlehrer (ATL).
2. **Außerordentliche Mitgliedschaft:**
Sie kann von natürlich oder juristischen Personen beantragt werden, welche ohne die Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft die Interessen des Verbandes fördert. Sie verpflichtet zur Beitragszahlung, ist jedoch ohne Stimmrecht.
3. **Ehrenmitgliedschaft:**
Sie kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung verliehen werden; an natürliche Personen, auch an Nichtmitglieder, die sich im besonderem Maße Verdienste um die Ziele des Verbandes erworben haben. Sie ist beitragsfrei und gibt kein Stimmrecht.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, dem Verband oder seinen Organen Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
5. Kein Mitglied erhält Gewinnanteile und, in seiner Eigenschaft als Mitglied, sonstige Zuwendungen und Vergünstigungen aus Mitteln des Verbandes:

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen mit Beifügung der zum Nachweis der Voraussetzung geeigneten Belege. Über den Antrag entscheidet das Präsidium mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod bei natürlichen Personen
 - b) durch Auflösung einer juristischen Personen oder Gesellschaft
 - c) durch Austritt
 - d) durch Ausschluß
 - e) bei Wegfall der Voraussetzungen
3. Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.
1. Der Ausschluß kann erfolgen:
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter 2. Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist.
 - b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Interessen des Verbandes.
2. Über den Ausschluß entscheidet das Präsidium. Vor Entscheidung des Präsidiums ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens sechs Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

6. Gegen diesen Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit aufschiebender Wirkung Berufung innerhalb von sechs Wochen unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Verbandes auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 5 Geschäftsjahr – Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 der Anwesenden Stimmen.
3. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar zur Zahlung fällig. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen im Beitrittsjahr nur den halben Jahresbeitrag.

§6 Organe des Verbandes

1. Präsidium
2. Sachabteilungen, Fachausschüsse
3. Mitgliederversammlung

§ 7 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten und Schatzmeister (Vertreter des Präsidenten)
 - c) dem Vizepräsidenten und Leiter der Sachabteilung Ausbildung
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich von den Präsidiumsmitgliedern vertreten, von denen jedes alleine zeichnungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird der Verband vertreten durch den Präsidenten, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten/ Schatzmeister, bei Verhinderung beider durch den Vizepräsidenten/Ausbildungsleiter.
3. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegt die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Sachabteilungen, Fachausschüsse

1.
 - a) Bei Bedarf können weitere Sachabteilungen gebildet werden, z. B. für Bereiche:
 - Tauchsicherheit
 - Tauchmedizin
 - Tauchtechnik
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Jugendangelegenheiten
 - Breitensport und Freizeitgestaltung
 - Ausland
 - Natur- und Umweltschutz usw.
 - b) Fachausschüsse können gebildet werden für zeitlich beschränkte Einzelaufgaben, die sich aus der Satzung, oder aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.
 - c) Sachabteilungen und Fachausschüsse werden auf Beschluß der Mitgliederversammlung gebildet. Sie nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums zu beachten.
2. Sachabteilungsleiter oder Fachausschussvorsitzende sind für den jeweiligen Aufgabenbereich von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder. Die stellvertretenden Sachabteilungsleiter bzw. Fachausschussvorsitzenden werden von den Mitgliedern der Sachabteilungen bzw. Fachausschüsse aus ihrer Mitte gewählt.
3. Die Mitglieder der Sachabteilung bzw. Fachausschüsse werden auf Vorschlag ihres Leiters vom Präsidium berufen und abberufen.
4. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Sachabteilungen und Fachausschüsse regeln die vom Präsidium für die Sachgebiete zu erlassenden Ordnungen.

§ 9 Präsidiumsmitglieder

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidiumsmitglieder für die Dauer von vier Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit besorgen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder ist ehrenamtlich. Es besteht nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener notwendiger Auslagen.
3. Das Präsidium beschließt alleine, sofern keine Zuständigkeit von Sachabteilungen oder Fachausschüssen betroffen sind. Das Präsidium beschließt zusammen mit den Leitern der Sachabteilungen oder Fachausschüssen, sofern diese von der Entscheidung betroffen sind.
4. Die Geschäftsordnung gibt sich das Präsidium selbst.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Drittel des Kalenderjahres, durch den Präsidenten einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Präsidium oder der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und Gründe schriftlich beantragt.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Wochen entweder schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein fünftel der Stimmen von ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Präsident binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
5. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie müssen begründet sein und auf der Mitgliederversammlung durch den Antragsteller persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vertreten werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Präsidiums
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Zeit von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Verbandskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Präsidiums, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Genehmigung des Haushaltsplanes
5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen, über durch die Satzung übertragene Angelegenheiten und sonstige Anträge.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Beschlußfassung über die freiwillige Auflösung des Verbandes.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten; bei Verhinderung aller Präsidenten ein vom Präsidium bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder, soweit von Gesetz oder Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist.
3. Beschlüsse werden durch offene Abstimmung gefaßt. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.
4. Bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt sich abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
5. Die Träger einer Tauchschule haben drei Stimmen und können ihre Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen oder ihre Stimmen einem anderen ordentlichen Mitglied übertragen. Ein Tauchlehrer erhält als ordentliches Mitglied eine Stimme, die ebenfalls übertragbar ist. Ein Assistenztauchlehrer (ATL) erhält als ordentliches Mitglied eine halbe Stimme, die ebenfalls übertragbar ist. Ein Träger einer Tauchschule oder ein Tauchlehrer darf jedoch nicht mehr als zehn Stimmen anderer ordentlicher Mitglieder vertreten. Ein Bevollmächtigter eines Trägers einer Tauchschule oder eines Tauchlehrers darf nur die Stimmrechte eines ordentlichen Mitglieds ausüben. Die Übertragung ist durch schriftliche Ermächtigung nachzuweisen, die dem Protokollführer vor Beginn der Abstimmung vorzulegen ist. Die Anzahl der übertragenen Stimmen ist im Protokoll der Versammlung festzuhalten.
6. Bei fälligen Forderungen seitens des VIT besteht kein Stimmrecht.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Beschlüsse des Präsidiums, der Sachabteilungen und Fachausschüssen sowie der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

Ist eine Änderung der Satzung beantragt, so ist in der Einladung der Wortlaut des zu ändernden Paragraphen und der Wortlaut der beantragten Neufassung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Änderung der Satzung setzt eine Mehrheit von 3/4 der Anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder voraus.

§ 15 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Verbandes werden ausschließlich zur Erreichung des Verbandszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Haftung

1. Die Mitglieder verzichten für sich und ihre eventuellen Abgesandten auf Haftungsansprüche gegenüber dem VIT, die sich im Zusammenhang mit Veranstaltungen des VIT ergeben könnten.
2. Bei grob fahrlässiger, vorsätzlicher oder wiederholten Beschädigungen des Verbandseigentums ist vom Verursacher oder Verantwortlichen voller Schadenersatz zu leisten.
3. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschließlich das Verbandsvermögen.

§ 17 Verbandsauflösung

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch den Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei 4/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch Stimmübertragungen vertreten sein müssen und 3/4 der stimmberechtigten Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Das Restvermögen des Verbandes fällt an das Kultusministerium des für den Verbandsitz zuständigen Landes mit der Maßgabe, es zur Förderung des Familien-, Breiten- und Jugend- Tauchsports zu verwenden.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.01.2007 beschlossen.